

Unterrichtung**durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages****Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz)**

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Am 12. Februar 2010 sind folgende Zuwendungen angezeigt und auch gleichzeitig ins Internet gestellt worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
CDU	125 000	Deutsche Vermögensberatung AG Münchener Straße 1 60329 Frankfurt am Main	10.02.2010	12.02.2010
CDU	75 000	Allfinanz Deutsche Vermögensberatung AG Münchener Straße 1 60329 Frankfurt am Main	10.02.2010	12.02.2010

Dr. Norbert Lammert

